

14. Mai 1964

55

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 12 Abs. 7, §§ 69, 72 Abs. 1 Satz 4 und 5

Leitsätze:

Setzt das Arbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes zu Unrecht auf mehr als 6.000,-- DM fest und berichtigt ihn das Landesarbeitsgericht, ohne daß sich der Streitgegenstand im Berufungsverfahren geändert hat, so ist das Revisionsgericht an die, wenn auch unrichtige, Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts gebunden. Das schließt aber nicht aus, daß die Revision deshalb unzulässig ist, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes im Revisionsverfahren die Revisionsgrenze nicht erreicht (im Anschluß an BAG AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG; AP Nr. 8 u. 10 zu § 69 ArbGG; AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG und Nr. 1 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision).

Aktenzeichen: 2 AZR 316/63

Urteil des BAG vom 14. Mai 1964 LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 316/63

Sa 813/62 Bayern

erkündet
am 14. Mai 1964

ez. Kistner,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1964 durch den Bundesrichter Schilgen, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 7. Juni 1962 - 2 Sa 813/62 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit Anfang Oktober 1951 beim European Exchange System - South German District (EES), einer Verkaufsstelle der US-Streitkräfte, beschäftigt, zuletzt als Filialleiter eines sogenannten PX-Ladens mit einem Monatsgehalt von 686,-- DM.

Im September 1961 geriet der Kläger in den Verdacht, er habe EES-Waren an einen Nichtberechtigten verkauft, ferner einen Geldbetrag ohne Kassenregistrierung vereinnahmt und damit sowohl ein Zollvergehen wie eine Unterschlagung begangen. Als die EES-Verwaltung am 21. September 1961 den Ermittlungsbericht der Zollfahndungsstelle erhielt, legte sie dem Kläger am 22. September 1961 ein amerikanisches Formblatt vor, in dem die "separation recommended by Safety & Security Branch", d.h. der Antrag der zuständigen Stelle auf seine Entlassung enthalten war. Der Kläger unterzeichnete dieses Formular. Am darauffolgenden Tage ging ihm noch ein Schreiben vom 22. September 1961 zu, in dem die fristlose Entlassung am 22. September 1961 bestätigt, hilfsweise fristgerecht zum nächstzulässigen Termin gekündigt wurde.

Am 14. Oktober 1961 hat der Kläger Klage mit dem Antrag erhoben festzustellen, daß die Kündigung sozial ungerechtfertigt sei und das Arbeitsverhältnis noch fortbestehe, hilfsweise hat er die Zahlung einer angemessenen Entschädigung verlangt.

Die Klage war ursprünglich gegen das EES gerichtet. Als dieses die Annahme verweigerte, hat der Kläger am 23. Oktober 1961 das Rubrum seiner Klage dahin berichtigt, daß die Bundesrepublik Deutschland als Beklagte gelten solle.

Das Arbeitsgericht hat unter Festsetzung des Streitwertes auf 8.000,-- DM dem Feststellungsantrag des Klägers entsprochen; es hat ferner das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1962 aufgelöst und dem Kläger eine Abfindung von 3.530,-- DM zuerkannt.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und den Streitwert anderweit auf 2.058,-- DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision mit dem Begehren eingelegt, das Urteil des Arbeitsgerichts zu bestätigen und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht statthaft.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Daß das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts abweiche, hat der Kläger nicht behauptet. Er hält vielmehr unter Hinweis auf die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts auf 8.000,-- DM gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG die Revision für statthaft.

Richtig ist hieran, daß das Bundesarbeitsgericht von der Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts, wiewohl sie gegen § 12 Abs. 7 ArbGG verstößt (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG), auszugehen hat und nicht von der richtigen des Landesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 8 und 10 zu § 69 ArbGG). Die Ausnahme, daß das Landesarbeitsgericht – wiewohl zu Unrecht – eine Änderung des Streitwertes angenommen habe und das Bundesarbeitsgericht dann doch der Festsetzung des Landesarbeitsgerichts folgen könnte (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 69 ArbGG), liegt hier nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat nicht, weil es eine Änderung des Streitwertes angenommen hat, den Streitwert anderweit festgesetzt, sondern weil es den Streitwert des Arbeitsgerichts für rechtsirrig festgesetzt hielt und diesen Fehler berichtigen wollte. Dann aber bleibt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. vor allem die Entscheidung des Dritten Senats, BAG AP Nr. 10 zu § 69 ArbGG) die – wenn auch unrichtige – Streitwertfestsetzung ^{des Arbeitsgerichts} für die Statthaftigkeit der Revision maßgebend.

Zu der Kritik, die gegen diese Entscheidung geäußert worden ist (vgl. Pohle in Anm. zu AP Nr. 8 zu § 69 ArbGG) brauchte der Senat nicht Stellung zu nehmen, da die Statthaftigkeit der Revision schon aus anderem Grunde nicht gegeben ist. Denn auch wenn man den vom Arbeitsgericht auf 8.000,-- DM festgesetzten Streitwert zugrunde legt, so scheitert die Statthaftigkeit der Revision doch an § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG.

Das Arbeitsgericht hat bei der Festsetzung des Streitwertes nicht nur den Hauptantrag des Klägers, die Unwirksamkeit der Kündigung festzustellen, bewertet; denn sonst wäre es



- 4 -

gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG nur auf einen Streitwert von 2.058,-- DM gekommen. Es hat vielmehr auch den zweiten neben dem Hauptantrag hilfsweise gestellten Antrag des Klägers auf Zahlung einer Abfindung mitbewertet. Dann mußte es – in sich folgerichtig – den Betrag einsetzen, den der Kläger begehrte und nicht den Betrag, den das Gericht dem Kläger zugesprochen hat. Die Höhe der begehrten Abfindung hatte der Kläger zwar in das Ermessen des Gerichts gestellt; er hatte aber, wie die Vergleichsverhandlung vom 27. September 1962 ergibt, eine Abfindung von wenigstens 6.000,-- DM erstrebt. Für eine Abfindung in dieser Höhe sprach auch, daß der Kläger knapp 10 Jahre bei der Beklagten tätig gewesen war und ein Gehalt von zuletzt monatlich 686,-- DM bezogen hatte, so daß nach der Faustregel, die für jedes Dienstjahr etwa ein Monatsgehalt als Abfindung ansetzt, eine Abfindung von etwa 6.000,-- DM in Betracht kam.

Von dem Streitwert, den das Arbeitsgericht für den Antrag auf Feststellung und den Antrag auf Zahlung einer Abfindung, insgesamt in Höhe von 8.000,-- DM, festgesetzt hat, entfallen somit 2.058,-- DM auf den Feststellungsantrag und der Rest von knapp 6.000,-- DM auf den Zahlungsantrag.

Bei einer solchermaßen gemischten Streitwertfestsetzung ist von dem bindend festgesetzten Gesamtstreitwert, hier also von 8.000,-- DM, auszugehen. Der nicht auf Zahlung gerichtete noch im Streit befindliche Antrag ist vorweg mit seinem vollen Wert, hier also mit 2.058,-- DM zu berücksichtigen. Die in der Streitwertfestsetzung weiterhin enthaltenen Zahlungsansprüche sind daraufhin zu prüfen, inwieweit sie noch Beschwerdegegenstand waren. Die Summe der so gewonnenen Posten ergibt dann den maßgebenden Revisionswert (vgl. BAG 2, 114 = AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG und Nr. 1 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision).

Hier hat nun der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts, das ihm nicht die erhofften 6.000,-- DM als Abfindung zusprach, sondern nur 3.530,-- DM, keine Berufung eingelegt. Er ist mithin durch das seine Klage abweisende Urteil des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich seines Zahlungsantrages nur in Höhe von 3.530,-- DM beschwert. Diese Beschwer und der Wert

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Feststellungsantrages mit 2.058,-- DM ergeben zusammen nur 5.588,-- DM und liegen mithin unter der Revisionsgrenze (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG i.V. mit § 546 Abs. 1 ZPO). Die Revision mußte daher als unzulässig verworfen werden.

gez. Schilgen Dr. Meier-Scherling Dr. Gröninger

Fritz Zeilinger

Dr. Schunorth

